

brauchs durch kommerzielle Organspenden spricht sich die Erklärung selbst nicht gegen die Organspende von Lebenden aus.

Schwankend zwischen Tabumoral und Güterabwägung

Und der viel Sensibilität fordernde Umgang mit Angehörigen von Verstorbenen, die als Organspender in Betracht kommen? Hier brechen sich deutlich seelsorgliche Antriebe und menschliche Rücksichtnahme Bahn: Trotz der nur sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit bedürfte es seitens des Arztes des einfühlerischen Umgangs mit den Angehörigen, die in einer für sie außerordentlich belastenden Situation u.U. die Entscheidung zu treffen haben.

Anders ist der Tenor der Erklärung in der Frage der *Verdrängung des Todes durch medizinische Hochtechnologien*, die mit zum Hintergrund des Transplantationswesens gehört. Die Frage wird zwar mehrfach angesprochen. Gesundheitliche Gefährdungen können überwunden, doch der Tod kann dadurch nicht endgültig vertrieben werden, heißt es im Vorwort der Bischöfe *Kruse* und *Lehmann*. Die Erklärung selbst berührt mit dem Bekennt-

nis zur christlichen Auferstehungshoffnung („Für den christlichen Glauben ist der Tod Ende der Pilgerschaft und Durchgang zum ewigen Leben“) die Frage aber nur sehr indirekt.

Und es fällt z. B. auf, daß bei der Erörterung des Hauptproblems, der Diskrepanz zwischen Patientennachfrage und Spenderangebot, die Frage nach dem *Alter* des möglichen Empfängers explantierter Organe mit keinem Wort angesprochen wird. Genügt da das Kriterium der Dringlichkeit? Natürlich wird man auch einem Patienten im hohen Alter, wenn die Gesamtkonstitution es erlaubt, eine Organtransplantation nicht einfach verweigern. Aber abgesehen davon, daß einzuräumen ist, daß die Erfolgsaussichten speziell bezüglich Überlebenschancen begrenzt sind, ist wohl auch wegen des fortgeschrittenen Alters zu fragen, ob einem hochbetagten Patienten, selbst wenn er dafür disponiert ist, ein solcher Eingriff zuzumuten oder gar zu empfehlen ist. Eine Transplantations-technologie, die den Erfolg nicht einfach nur um des Erfolges willen anstrebt, kann hier sehr wohl raten, und Seelsorge kann begleitend mitwirken, den Tod anzunehmen. Aber hier hatten offenbar in erster Linie die Mediziner das Wort.

Und noch etwas fällt an der Erklärung auf. Sie schwankt im ethischen Urteil

zwischen einfacher Problembeschreibung, Tabumoral und rationaler Güterabwägung. Wieweit läßt sich z. B., wenn das Recht auf die Integrität des eigenen Leichnams keine absolute Gültigkeit haben *kann*, der Widerspruch von Angehörigen gegen eine Totenorganspende – ein entsprechender Notfall (Notstand) vorausgesetzt – als praktische ethische Norm überhaupt begründen?

Und rein teleologisch und nach den Regeln der praktischen Vernunft ist wohl auch die Frage erlaubt, ob bei einem anenzephalen Neugeborenen ohne Aussicht auf Überleben in einer Notstandsituation mit der Entnahme lebenswichtiger Organe bis zum sicheren Eintritt des Todes in jedem Fall gewartet werden muß. Freilich: über Ausnahmen diskutieren heißt hier Dammsbrüche initiieren. Und vielleicht gehört ein gewisses Maß an Tabumoral zur recht gelebten Endlichkeit des Menschen. Hier waren offenbar die theologischen Ethiker mit deontologischen Setzungen in der Vorhand.

Ziemlich einig war man sich unter Medizinern und Ethikern (gegen einige Juristen), das Transplantationswesen, von Verhinderung kommerziellen Mißbrauchs abgesehen, nicht durch ein spezielles Gesetz zu ordnen. Die standesethischen Normen und die Vorschriften des allgemeinen Rechts reichten aus. *D. S.*

Ein gewaltiger Fortschritt, aber auch ungelöste Probleme

Das neue sowjetische Religionsgesetz

Am 1. Oktober wurde das seit längerer Zeit vorbereitete und erwartete neue sowjetische Religionsgesetz verabschiedet. Durch dieses Gesetz wird der erweiterte Freiheitsraum, den die Religionsgemeinschaften seit drei Jahren genießen, rechtlich sanktioniert, auch wenn nicht alle ihre Forderungen erfüllt werden. Die Anwendung des neuen Gesetzes, das die Religionsfreiheit anerkennt und den staatlichen Zugriff auf die Religionsgemeinschaften lockert, hängt allerdings von den örtlichen Behörden ab und könnte deshalb noch Probleme mit sich bringen. In einigen Unionsrepubliken hat sich die Religionsgesetzgebung schon stärker liberalisiert als auf

Unionsebene; auch hier liegt also Konfliktstoff. Insgesamt bedeutet das neue Gesetz aber einen großen Fortschritt.

Am 1. Oktober 1990 meldete die sowjetische Nachrichtenagentur TASS: „Auf der gemeinsamen Sitzung der beiden Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR wurde heute das Gesetz ‚Über die Freiheit des Gewissens und der religiösen Organisationen‘ verabschiedet. Das Gesetz, das die grundlegenden Garantien der Gewissensfreiheit im Lande festlegt, garantiert die Rechte der Bürger, ihre Haltung zur Religion zu bestimmen und zum Ausdruck

zu bringen, eine Religion zu praktizieren oder nicht zu praktizieren und religiöse Bräuche zu praktizieren. Es garantiert außerdem soziale Gerechtigkeit und Gleichheit sowie den Schutz der Rechte und Interessen der Bürger unabhängig von ihrer Einstellung gegenüber der Religion ...“

Am 9. Oktober 1990 veröffentlichten sowohl „Prawda“ wie das Regierungsorgan „Iswestija“ den Gesetzestext zusammen mit einem Erlaß des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR, *Anatolij Lukjanow*, vom 1. Oktober 1990. Dieser Erlaß weist u. a. die Obersten Sowjets in den Unionsrepubliken und Autonomen Republiken sowie den Ministerrat der UdSSR an, die bestehende Gesetzgebung entsprechend dem neuen Gesetz abzuändern. Bemerkenswert an diesem Erlaß ist u. a., daß mehrere Komitees des Obersten Sowjets beauftragt werden, Entwürfe für einen „gesellschaftlichen nützlichen Ersatzdienst bürgerlichen Charakters“ zu erarbeiten. Gemeint ist damit ein Dienst für jene, die aus Gewissensgründen den Militärdienst ablehnen.

Die Vorgeschichte des neuen Gesetzes

Die sowjetische Gesetzgebung über Religions- und Gewissensfreiheit, Kultus und Religionsgemeinschaften hatte die Religionsgemeinschaften seit dem „leninschen Dekret“ vom Jahre 1918 immer mehr ausgegrenzt. Das stalinsche Religionsgesetz vom Jahre 1929 sperrte die Gläubigen in die Mauern der immer weniger werdenden Gotteshäuser ein, während Glaubensverfolgung und Atheismuspropaganda Tür und Tor geöffnet waren. Nach dem Abflauen der Kirchenverfolgung nach Chruschtschows Pensionierung wurde 1975 ein neues Religionsgesetz verkündet. Inhaltlich brachte es so gut wie nichts Neues. Die Hoffnungen, daß sich die Lage der Religionsgemeinschaften verbessern könnte, wurden enttäuscht. 1985, als *Michail Gorbatschow* die Nachfolge des verstorbenen Generalsekretärs Tschernenko antrat, war die Lage der Religionsgemeinschaften erbärmlich. 1985 und 1986 änderte sich daran nichts.

1987 erkannte die Führung, daß zur Durchführung der Perestrojka nicht auf die tatkräftige Unterstützung der Gläubigen verzichtet werden konnte. Immerhin handelte es sich um etwa 70 Millionen Gläubige verschiedener Bekenntnisse. Im Rahmen der Außenpolitik des „Neuen Denkens“ war man ferner auf das Vertrauen im Ausland angewiesen. Und schließlich stand die Millenniumsfeier der Taufe der Kiewer Rus' bevor. Die Vorbereitung eines neuen Religionsgesetzes wurde offensichtlich im Jahre 1987 begonnen, als die atheistische Propaganda in den Massenmedien zurückgenommen wurde.

1988 wurde hierfür eine wissenschaftliche Konsultativ-Kommission bei der staatlichen Kirchenamtsbehörde gebildet. Unter Ausschluß der Öffentlichkeit wurde 1988 ein Musterentwurf dieser Behörde erarbeitet, der allerdings in der Sowjetunion nicht zur öffentlichen Diskussion freigegeben wurde. Im Juli 1988 konnte die im

Westen erscheinende Zeitschrift „Russkaja Mysl“ den Text „Gesetz der UdSSR über die Gewissensfreiheit und die religiösen Organisationen in der UdSSR“ veröffentlichen. Eine Angabe, wer den Text verfaßt hatte, wurde nicht gemacht. Im Februar 1989 veröffentlichte das sowjetische Fachorgan „Sowjetstaat und Recht“ den Artikel von *Jurij Rosenbaum* „Zur Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Gesetz der UdSSR über die Gewissensfreiheit“. Im Februar/März 1989 tauchten im Westen Kopien eines sowjetischen „Gesetzes der UdSSR über die Gewissensfreiheit“ auf. Diesen Text hatte der damalige Leiter der sowjetischen Kirchnaufsichtsbehörde *Konstantin Chartschew* (etwa im Range eines Ministers) am 14.2.1989 Vertretern von Religionsgemeinschaften ausgehändigt – mit dem Zusatz, daß man schnellstens eine Stellungnahme erwarte (vgl. HK, Mai 1989. 205 f.).

Der Vergleich dieser drei Texte läßt eindeutig erkennen, daß ihnen ein *gemeinsamer Musterentwurf* zugrunde lag. Alle drei Texte sollten die Gewissensfreiheit der Gläubigen, ihre völlige Gleichstellung mit Atheisten absichern, wollten die religiösen Organisationen als juristische Personen anerkennen, die sich karitativ und sozial-kulturell betätigen dürfen, wollten ein Recht der Eltern auf religiöse Erziehung der Kinder.

Bemerkenswert ist, daß keiner der Entwürfe eine Änderung der sowjetischen Verfassung verlangte, deren Artikel 52 den Vorschlägen widersprach. Die drei Entwürfe forderten auch keine Abschaffung der Kirchnaufsichtsbehörde, die jahrzehntelang die Religionsgemeinschaften kommandiert und schikaniert hatte. Der Text vom 14.2.1989 fordert u. a. das Recht der Bürger auf Erwerb und Nutzung religiöser Literatur, die Teilnahme am gesellschaftlichen Dialog auch mit Hilfe von Massenmedien, individuelle und gemeinsame kirchliche Kontakte über die Grenzen hinweg, den Vorrang internationaler Verträge in Fragen der Menschenrechte/Glaubensfreiheit vor der sowjetischen Gesetzgebung (Teilübersetzung der drei Entwürfe in: *Paul Roth*, 5 Jahre Religions- und Kirchenpolitik unter Gorbatschow. München 1990. S. 86 ff.). Von sowjetischer Seite wurde behauptet, die *Religionsgemeinschaften* seien an der Erarbeitung des Entwurfes vom 14.2.1989 beteiligt gewesen. Nachweisen läßt sich das nur für das Moskauer Patriarchat. Die katholische Kirche war nicht daran beteiligt worden. Nach dem Februar 1989 verschwand der Entwurf wieder irgendwo. Präziser muß man sagen, daß dieser Entwurf in der Sowjetunion im Wortlaut der Öffentlichkeit nicht bekannt gemacht worden war. Ende 1989 hoffte man auf das neue Religionsgesetz. Der neue Leiter der Kirchnaufsichtsbehörde, *Jurij Chistoradnow*, verwies jedoch Anfang 1990 darauf, daß zur Zeit wichtigere und dringendere Gesetze anstünden.

In der Zwischenzeit hatte sich die Lage fast aller Religionsgemeinschaften erstaunlich gebessert. Kirchen und Klöster wurden zurückgegeben, karitative Tätigkeit wurde zugelassen; „religiöse Propaganda“ wurde möglich, obwohl dies der bisherigen Gesetzesauslegung widersprach. Nach der ersten Lesung des überarbeiteten

Entwurfes „Über die Freiheit des Gewissens und der religiösen Organisationen“ Ende Mai 1990 wurde dieser Entwurf am 6. Juni 1990 in der „Prawda“ und in der „Iswestija“ veröffentlicht. Aus einer angefügten „Variante“ zum Artikel 6 ist erkennbar, daß u. a. darum gerungen worden ist, ob in staatlichen Schulen *Religionsunterricht* erteilt werden darf.

Nach übereinstimmenden sowjetischen Pressemeldungen ist die Beratung zur zweiten Lesung ruhig verlaufen. Gestritten wurde über Fragen des Eigentums religiöser Organisationen, ihrer Beteiligung an Produktion und Wirtschaft, über den Religionsunterricht in staatlichen Schulgebäuden. Vorgeschlagen wurde u. a. die Senkung der Steuern auf Einkünfte der Religionsgemeinschaften. Der Vorschlag, die staatlichen Kirchenaufsichtsbehörden abzuschaffen, wurde sowohl vom Moskauer Patriarchen Alexej II. wie auch von den Siebenten-Tags-Adventisten abgelehnt. Offensichtlich sehen sie in den Kirchenaufsichtsbehörden – mit einem hohen Beamten an der Spitze in Moskau – einen gewissen Schutz vor der Willkür örtlicher Machthaber. Der Vergleich des Entwurfs vom Mai/Juni 1990 mit dem endgültigen Text vom Oktober 1990 zeigt, daß außerdem über das Problem der staatlich geförderten Atheismuspropaganda gestritten wurde.

Das Gesetz vom Oktober 1990

Das Gesetz vom 1. Oktober 1990 ist in sechs Kapitel und 31 Artikel gegliedert. Der Entwurf vom Mai/Juni 1990 umfaßte ebenfalls sechs Kapitel und 31 Artikel. Kapitel I. des Gesetzes „Allgemeine Bestimmungen“ (6 Artikel) sichert die vollständige Gleichstellung von Gläubigen und Nichtgläubigen in allen Bereichen zu. Niemand darf wegen seiner religiösen Einstellung in irgendeiner Weise benachteiligt werden.

Art. 5 befaßt sich mit der Trennung von Kirche (religiösen Organisationen) und Staat. Keine religiöse Organisation soll bevorzugt werden. Der Staat mischt sich nicht in Angelegenheiten der Kirche ein, religiöse Organisationen dürfen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und Massenmedien nutzen. Sie dürfen jedoch weder an der Tätigkeit politischer Parteien teilhaben, noch diese finanziell unterstützen. Mitglieder religiöser Organisationen – einschließlich der Geistlichen – dürfen sich jedoch politisch betätigen.

Im Unterschied zum Entwurf verbietet das Gesetz, daß der Staat religiöse Organisationen oder die Atheismuspropaganda finanziert. Der Staat darf jedoch wissenschaftliche Untersuchungen finanzieren, die sich mit Religion und Atheismus befassen. Diese Regelung macht es – auf einem Umweg – möglich, atheistisches Gedankengut zu verbreiten. Auch sagt das Gesetz nichts über die Möglichkeiten der Kommunistischen Partei.

Art. 6 befaßt sich mit der *Trennung von Schule und Kirche*. Die Gläubigen dürfen allein oder gemeinsam religiöse Bildung vermitteln, dafür Gebäude oder Räume einrichten.

(Die Bemühungen des Moskauer Patriarchats, Religionsunterricht in den Schulen zuzulassen, führten bei der Gesetzesverabschiedung nicht zum Erfolg.)

Kapitel II. des Gesetzes „Die religiösen Organisationen in der UdSSR“ (10 Artikel) befaßt sich mit der Gründung von religiösen Gruppierungen, Organisationen, mit der Einrichtung von Klöstern, Missionsorganisationen usw. Die Gründung religiöser Gruppierungen ist auch ohne Registrierung möglich, doch erhalten nur registrierte Organisationen den Status einer *juristischen Person*. Mindestens zehn Personen sind zu einer Gründung einer religiösen Gruppe erforderlich. Die Registrierung wird durch das Exekutivkomitee des zuständigen Sowjets vorgenommen, es sei denn in den verschiedenen Unionsrepubliken wird eine andere Art der Registrierung vorgesehen. Die jeweilige religiöse Organisation muß bei der Registrierung ihr Statut vorlegen. Eine Ablehnung der Registrierung kann gerichtlich angefochten werden.

Die Auflösung einer religiösen Gruppe, Organisation usw. kann durch Selbstauflösung geschehen oder durch die Institution, die die Registrierung vorgenommen hat. Voraussetzung für eine solche Auflösung sind die Verletzung dieses oder anderer Gesetze. Gegen die Auflösung kann sich die Organisation auf dem Rechtswege wehren.

Kapitel III. „Die Vermögenslage der religiösen Organisationen“ (4 Artikel) garantiert den religiösen Organisationen den Besitz von Gebäuden und dazugehörigem Grund. Dies kann ihnen vom Staat überlassen, kann erworben werden oder durch Schenkung zustande kommen. Die religiösen Organisationen haben ein Recht darauf, daß ihnen Kultgebäude überlassen werden.

Die religiösen Organisationen dürfen Werkstätten und Betriebe unterhalten, z. B. landwirtschaftliche Betriebe und Druckwerkstätten, ebenso Internate, Krankenhäuser usw. Die Einkünfte hieraus werden so besteuert, wie es bei anderen gesellschaftlichen Organisationen gesetzlich geregelt ist. (Damit ist die höhere Besteuerung von kirchlichen Institutionen abgeschafft.) Nicht besteuert werden u. a. Spenden an religiöse Organisationen.

Kapitel IV. „Die Rechte der religiösen Organisationen und Bürger, verbunden mit der Freiheit des Glaubensbekenntnisses“ (4 Artikel) gibt den religiösen Gruppierungen das Recht, Kulthandlungen nicht nur in Gotteshäusern, sondern auch auf Friedhöfen, in Privathäusern usw. durchzuführen. Auf Wunsch von Bürgern können – unter Mithilfe der jeweiligen Behörde – auch Kulthandlungen in Krankenhäusern, Altersheimen, in Haftanstalten abgehalten werden. Angehörige der Streitkräfte können in ihrer freien Zeit an religiösen Kulthandlungen teilnehmen. (Der Versuch, auch Gottesdienste in Einheiten der Streitkräfte gesetzlich zu ermöglichen, ist damit offensichtlich gescheitert.)

Art. 22. garantiert den religiösen Gruppen das Recht auf religiöse Literatur, auf deren Import und Export. Art. 23 gestattet die Gründung von Gesellschaften oder Bruderschaften für das Studium und die Verbreitung religiöser Literatur, zu karitativer Tätigkeit und anderer kultureller

Betätigung. Art. 24 schließlich gestattet grenzüberschreitende Kontakte, Pilgerreisen ins Ausland, das theologische Studium im Ausland.

Kapitel V. „Die Arbeit in religiösen Organisationen und ihren Einrichtungen“ (4 Artikel) regelt die soziale Sicherung in den religiösen Organisationen. Die Bezahlung soll – auch für die Geistlichen – jener von Arbeitern und Angestellten in staatlichen, beziehungsweise gesellschaftlichen Einrichtungen entsprechen. Entsprechend sollen auch die Pensionen, bzw. Renten berechnet werden.

Kapitel VI. „Die staatlichen Organe und die religiösen Organisationen“ (3 Artikel) befaßt sich hauptsächlich mit dem „staatlichen Organ der UdSSR zu Angelegenheiten der Religion“ und seinem Unterbau. Das Zentralorgan wird als Informations-, Konsultativ- und Expertise-Organ bezeichnet, das die Arbeit der untergeordneten Behörden koordiniert, Daten sammelt, Ratschläge gibt, den Religionsgemeinschaften in strittigen Fragen beisteht und die Zusammenarbeit der Religionsgemeinschaften fördert. Über die Vollmachten der Behörde wird im Art. 29 nichts gesagt.

Der letzte Art. 31 schließlich bestimmt, daß internationale Vereinbarungen, die die UdSSR unterschrieben hat, Vorrang vor den sowjetischen Gesetzen hat, falls in den internationalen Vereinbarungen andere Regelungen zu Fragen der Gewissensfreiheit und der religiösen Organisationen vorgesehen sind.

Alternativ-Entwürfe für ein Religionsgesetz

Für sowjetische Verhältnisse ist dieses Gesetz ein ungeheurer Fortschritt. Der Dozent des Geistlichen Seminars der Siebenten-Tags-Adventisten, *R. Wolkoslawskij*, meint allerdings („Moskowskie nowosti“ 14. 10. 1990): „Wir, die gläubigen Menschen, haben sehr lange auf das Gesetz über die Gewissensfreiheit gewartet; es ist jedoch in einer Epoche zur Welt gekommen, da alle behutsam sind in der Äußerung ihrer Emotionen: Niemand wirft seine Mütze in die Luft, und man umarmt sich nicht gegenseitig mit Tränen in den Augen. Den Menschen wird das Recht zurückgegeben, das ihnen zur Nutzung schon lange zugestanden hätte.“

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Ausarbeitung des Gesetzes weitgehend hinter verschlossenen Türen erfolgt ist – also nicht im Geiste von „Glasnost“. Wir wissen also kaum etwas von Forderungen oder Vorschlägen, die etwa von einzelnen Gläubigen (Laien oder Priestern) gemacht worden sind. Wir wissen auch nichts Konkretes darüber, inwieweit Vorschläge unterschiedlicher Religionsgemeinschaften eingebracht worden sind.

Ein „inoffizieller Gesetzentwurf“, der am 26. März 1989 in Moskau von 13 Gläubigen verfaßt wurde, kam im Samisdat in den Westen. In der Einleitung zu diesem Text baten die Verfasser um Unterstützung durch eine Unterschriftensammlung. Die sowjetischen Medien erwähnen

diesen Text nirgendwo. Dieser Entwurf fordert u. a. die Trennung des Staates von Kirche und Atheismus und die Rückgabe des gesamten kirchlichen Vermögens, das seit 1922 enteignet worden ist. In Art. 14 heißt es: „Die Verweigerung einer Übergabe spezieller Kultgebäude und von Vermögen an die religiösen Organisationen kann beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag, dessen Jurisdiktion von der sowjetischen Gesetzgebung anerkannt ist, angefochten werden.“ In Art. 25 wird verlangt, daß die religiösen und atheistischen Organisationen in den bürgerlichen Machtorganen vertreten sein müssen, „unter anderem im Obersten Sowjet der UdSSR und den örtlichen Sowjets entsprechend dem Prinzip einer proportionalen Vertretung“.

Viel gefährlicher als dieser Entwurf einer Gruppe von Gläubigen sind jedoch die Souveränitätsforderungen von Unionsrepubliken, bzw. die Änderungen von Verfassungen der Unionsrepubliken. Der Episkopat der katholischen Kirche in *Litauen* hatte bereits am 11. September 1988 eine Novellierung des Art. 50 der litauischen Verfassung gefordert, der die Gewissens- und Religionsfreiheit betrifft und dem Art. 52 der sowjetischen Verfassung vom Jahre 1977 entspricht.

Nach langen und heftigen Auseinandersetzungen beschloß der Oberste Sowjet Litauens am 3. November 1989 einstimmig eine neue Fassung des Art. 50. Diese Neufassung entspricht fast wörtlich dem Vorschlag des katholischen Episkopates vom September 1988 und lautet: „In der litauischen SSR wird die Freiheit der Meinung, des Gewissens, des Glaubensbekenntnisses oder des Nichtglaubens garantiert, ebenso das gleiche Recht, allein oder in Gemeinschaft mit anderen und in friedlicher Form seine Überzeugungen und Ansichten auszudrücken und zu verbreiten. Niemand darf jemanden zwingen oder selbst von jemandem gezwungen werden, gegen sein Gewissen oder seine Überzeugungen zu handeln oder sich zu verhalten.“

Die staatlichen Institutionen, darunter auch die Schulen und Erziehungsanstalten, sind weltlich. Diese Institutionen und Einrichtungen arbeiten mit der Kirche und anderen religiösen Organisationen zum Zwecke der Heranbildung der sozialen Sittlichkeit zusammen. Der Kirche und den anderen religiösen Organisationen wird der Status einer juristischen Person verliehen und das Recht auf selbständige Einrichtung ihres inneren Lebens garantiert“ (zitiert nach: E. Benz, *Litauens Verfassung geändert*. In: *Informationen und Berichte. Digest des Ostens*. Nr. 1/90. S.).

Die Arbeit am Gesetzestext über die Gewissensfreiheit in Moskau war also von der Entwicklung überholt worden. Nun wird sich das schwierige Problem stellen, ob die aufmüpfigen Unionsrepubliken noch bereit sein werden, das Moskauer Allunions-Gesetz für das eigene Gebiet als gültig anzuerkennen.

Das neue Gesetz über die Freiheit des Gewissens und der religiösen Organisationen läßt die meisten Religionsgemeinschaften aufatmen. Vieles, was sie seit 1988 begon-

nen und versucht haben, ist nun rechtlich abgesichert. Bis dahin hätte jede karitative Tätigkeit, jede Sonntagsschule, die massenhafte Einfuhr von Bibeln und ihre Verteilung unterbunden und bestraft werden können.

Mit dem neuen Gesetz sind jedoch nicht alle Probleme gelöst. Noch ist die Sowjetunion kein Rechtsstaat, Gesetze können beachtet, aber sie können auch umgangen oder eigenwillig ausgelegt werden. Und was man in Moskau befiehlt, wird noch lange nicht in allen Teilen des Landes befolgt. Nehmen wir ein paar einfache Beispiele: Eine religiöse Gemeinschaft möchte religiöse Literatur drucken. Der zuständige Funktionär für die Zuteilung von Papier ist jedoch ein überzeugter Atheist. Er erklärt: „Wir haben Papiermangel an allen Ecken, die Zuteilung für 1990 ist bereits erfolgt. Ich kann nichts geben.“ Oder: Eine Gemeinschaft fordert die Rückgabe eines Gotteshauses. Der zuständige Funktionär erklärt: „Dieses Gotteshaus bekommt Ihr natürlich, sobald wir ein anderes Gebäude für das darin untergebrachte Institut (Bibliothek, Museum usw.) haben.“

Auf die Eigenwilligkeit aufmüpfiger Unionsrepubliken ist bereits hingewiesen worden. Mehrfach wurde erklärt, daß die Moskauer Gesetze in der jeweiligen Republik nur dann in Kraft treten, wenn der eigene Oberste Sowjet der Republik sie akzeptiert hat. Es gibt ferner genügend Beispiele dafür, daß Provinzfunktionäre in ihrem Machtbereich sehr eigenmächtig walten. Und auf diesen Posten sitzen noch genügend alte Parteimitglieder und überzeugte Atheisten.

Die Zahl der Gläubigen wird in der Sowjetunion auf 70 Millionen geschätzt – bei einer Gesamtbevölkerung von 286 Millionen. Offiziell spricht man sogar nur von 10 bis 20 Prozent der Bevölkerung, die gläubig sein sollen. Wie lange wird es dauern, ehe die jahrzehntelange Einhämmern des Atheismus ihren Einfluß eingebüßt hat? Eine Generation wird dazu nicht ausreichen, um bei 80 Pro-

zent der Bevölkerung zumindest eine loyale Einstellung zu den Glaubensgemeinschaften hervorzubringen.

Schließlich und nicht zuletzt wird nach Inkrafttreten des Gesetzes so mancher Zwiespalt innerhalb der religiösen Gemeinschaften aufbrechen. Es ist kein Geheimnis, daß man innerhalb der *Russisch-Orthodoxen Kirche* zumindest drei Gruppen unterscheiden kann: Den Episkopat, die Gemeindepriester und schließlich jene Gläubigen, die dem Episkopat schon lange vorwerfen, daß er sich in den Dienst der Machthaber begeben habe. Es gibt bereits Gemeinden, die sich vom Moskauer Patriarchat losgesagt und der orthodoxen Auslandskirche unterstellt haben. Wie ist da dann die Rechtslage?

Unklar ist auch weiterhin, wie der Konflikt zwischen dem Moskauer Patriarchat und der Unierten Kirche in der Ukraine aufgelöst werden kann. Derzeit gibt es zwar wieder Hunderte von Gemeinden der katholischen Unierten, aber noch keine anerkannte kirchliche Organisation. Die Unierten fordern von der Russisch-Orthodoxen Kirche, daß ihnen alles zurückgegeben wird, was sich das Moskauer Patriarchat 1946 angeeignet hat, nachdem die Unierte Kirche – in Zusammenarbeit zwischen Stalin und dem Patriarchat – zwangsweise aufgelöst wurde.

Die staatlichen Behörden möchten, daß dieser Streit zwischen den beiden Kirchen ausgetragen wird. Das neue Gesetz sagt auch nichts darüber, ob und wie eine religiöse Gemeinschaft entschädigt werden soll, die in der Vergangenheit ausgeplündert oder vernichtet worden ist. Konflikte werden auch noch auftreten, und sind bereits aufgetreten, wenn nationale Interessen von kirchlichen Organisationen unterstützt werden.

Alles in allem: Das neue Gesetz ist ein *gewaltiger Fortschritt*. Ohne Gorbatschows Schwenk in der Religionspolitik wäre es nicht möglich gewesen. Um die in der Vergangenheit geschaffenen Probleme und Konflikte zu lösen, reicht dieses Gesetz allein jedoch nicht aus.

Paul Roth

Schwierigkeiten mit der pluralistischen Gesellschaft

Will Polens Kirche den katholischen Staat?

In Polen wurde zum Schuljahr 1990/91 der katholische Religionsunterricht an den Schulen wiedereingeführt. Der Senat nahm eine Gesetzesvorlage an, die die bisherige Abtreibungsregelung einschneidend verschärft. In beiden Fällen steht im Hintergrund die Frage nach dem Einfluß der katholischen Kirche auf Staat und Gesellschaft: Ist sie bereit, den jetzt entstehenden Pluralismus zu akzeptieren, oder setzt sie auf den „katholischen Staat“? Auch in den Wahlkämpfen der nächsten Monate wird diese Frage eine Rolle spielen.

Der Untergang der realsozialistischen Gesellschaftsordnung im östlichen Teil Europas und der Aufbau pluralistischer und demokratischer Ordnungsmodelle zwingt die Kirchen zu einer neuen Standortbestimmung. Dies gilt für die katholische Kirche in Polen im besonderen. Über vierzig Jahre lang vereinigten sich auf ihr wie nirgendwo sonst die Hoffnungen einer nichtkommunistischen Bevölkerung bei der zähen Abwehr staatlicher Allmachtsansprüche. Die katholische Kirche Polens war – vergleicht man